Betriebe der oberen Klasse:

Öffentlichkeits-/Notfallinformation in Erfüllung der Störfallinformationsverordnung (StIV) und des Umweltinformationsgesetzes (UIG)

ALLGEMEINE ANGABEN:

- Name und Firma des Inhabers/der Inhaberin sowie vollständige Anschrift der betreffenden Anlage; Angabe der Internetadresse, wo diese Information ständig zugänglich ist
- 2. Eine Bestätigung, dass die Anlage den Bestimmungen des Abschnitts 8a der Gewerbeordnung (obere Klasse) und somit die Anlage der StIV unterliegt; weiters, dass die Mitteilung nach § 84d Abs. 1 GewO erfolgt ist und der Sicherheitsbericht der zuständigen Behörde vorgelegt wurde. Wenn es sich nicht um eine gewerbliche Betriebsanlage handelt, muss die Bezugnahme auf das entsprechende Materiengesetz erfolgen
- 3. Beschreibung der Anlage und der sicherheitsrelevanten Anlagenteile und der Tätigkeit, die am Standort ausgeführt wird

Art der Gefahr und deren Auswirkung bei einem schweren Unfall:

- 4. Angaben über die Gefahren, die die Anlage zu einer informationspflichtigen Anlage werden lassen, insbesondere die Faktoren, die einen schweren Unfall herbeiführen können; Gattungsbezeichnung oder Gefahreneinstufung der in der Anlage vorhandenen relevanten gefährlichen Stoffe, von denen ein schwerer Unfall ausgehen könnte, sowie Angabe ihrer wesentlichen Gefahreneigenschaften in einfachen Worten
- 5. Allgemeine Informationen betreffend die Art der Gefahren schwerer Unfälle einschließlich ihrer möglichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowohl innerhalb wie außerhalb der Anlage. Angabe der Hauptarten der Szenarien schwerer Unfälle und deren Reichweite außerhalb der Anlage und Maßnahmen, mit denen ihnen entgegengesteuert wird. (Gegebenenfalls Angabe, ob grenzüberschreitende Auswirkungen des Unfalles gemäß UNECE Helsinki-Konvention zu erwarten sind.)
- 6. Bestätigung, dass der Inhaber/die Inhaberin verpflichtet ist, auf dem Betriebsgelände geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Unfällen und größtmöglichen Begrenzung ihrer Auswirkungen zu treffen. Bestätigung des Zusammenwirkens des Betriebes mit den externen Notfallkräften zur Bekämpfung der Unfallfolgen innerhalb und außerhalb des Betriebes
- 7. Hinweis darauf, wo in den externen Notfallplan und den Sicherheitsbericht Einsicht genommen werden kann (Anm.: die Störfallinformation ist mit dem externen Notfallplan abzustimmen und der für den Katastrophenschutz/Katastrophenhilfe bzw. die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Stelle zu übermitteln)

Art der Warnung und Verhaltensanweisung an die möglicherweise betroffene Bevölkerung:

- 8. Angabe, wie die betroffene Bevölkerung gewarnt wird (z. B. auch mit Piktogrammen)
- 9. Angabe des richtigen Verhaltens der betroffenen Bevölkerung (z. B. auch mit Piktogrammen) bei einem schweren Unfall

Kontakt für weitere Informationen:

10. Kontaktperson (Sicherheitsbeauftragte/r) des Betriebes für weitere Auskünfte

Anmerkung:

Die Information der von einem schweren Unfall möglicherweise betroffenen Personen darf aus Gründen der Zweckmäßigkeit auch mehrere unter die Informationspflicht fallende Anlagen eines Inhabers oder mehrere in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende, der Informationspflicht **unterliegende Anlagen mehrerer Inhaber umfassen**. Eine Zusammenarbeit der berührten Inhaber hat jedenfalls dann zu erfolgen, wenn zwischen benachbarten Anlagen aufgrund ihres Standortes und ihrer Nähe zueinander eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von schweren Unfällen besteht oder solche folgenschwerer sein können (**Domino-Effekte**). Dabei sind auch im Auswirkungsbereich von unter die Informationspflicht fallenden Anlagen liegende und nicht von der Richtlinie 2012/18/EU erfasste Anlagen miteinzubeziehen.